

Joseph Hajjar

## Die Patriarchalsynoden im neuen Codex Canonicus für die katholischen Ostkirchen

So lautet der von CONCILIUM vorgeschlagene Titel. Ist diese mit den Patriarchalsynoden in den Ostkirchen gegebene repräsentative Form echter Kollegialität ein Testfall, ein Prüfstein für die Praxis der Kollegialität in der gesamten Kirche?

Das wird gemeinhin behauptet. Unseres Erachtens zu Unrecht. Wir wollen zeigen, warum. Zuerst aber zwei Vorbemerkungen. Das (neubearbeitete) Ostkirchenrecht ist noch nicht veröffentlicht. Auf vertraulichem Weg ist sein für endgültig gehaltener Text freilich schon bekannt geworden. Sodann muß man wissen, daß der frühere Kodex immer nur stückweise und allmählich zwischen dem 22. Februar 1949 und dem 2. Juni 1957 veröffentlicht worden war. Er enthielt die Ehegesetzgebung, das Prozeßrecht, das Ordensrecht, die Gesetzgebung betreffs Kirchengüter, die Rechtsterminologie und schließlich die Canones über die orientalischen Riten und den Klerus. Die drei ersten Teile wurden zwar, so scheint es, ohne allzu viel öffentliche Kritik angenommen. Der letzte Teil dagegen, der von der patriarchalen und synodalen Struktur handelt, rief im unierten griechisch-melchitischen Patriarchat eine heftige Reaktion hervor. Sie kam auf einer vom 6. bis zum 11. Februar 1958 in Kairo versammelten außerordentlichen Synode durch den Mund des energischen Patriarchen Maximos IV. (Sayegh) treffend zum Ausdruck. Und die Gründe für diese Reaktion wurden in einem Hirtenbrief des Patriarchen, datiert in Damaskus am Samstag, den 7. März 1959, näher erklärt. Zu diesem Zeitpunkt aber trat Johannes XXIII. die Nachfolge Pius' XII. an. Der neue Papst gab sogleich seine Absicht bekannt, ein Ökumenisches Konzil einzuberufen und die Veröffentlichung des noch unvollendeten Ostkirchenrechts fortzusetzen (sic), was aber nie geschah.

Es ist wohl überflüssig, auf die hauptsächlichsten Kritiken dieses ersten Entwurfs einer Kodifizierung des Ostkirchenrechts zurückzukommen. Die Entwicklung der Arbeiten des Zweiten Vatikanischen Konzils auf dem Gebiet der Lehre, des Kirchenverständnisses und der Ökumene machte eine Revision des Kirchenrechts möglich. Für die lateinische Kirche ist es bereits in Kraft. Für die katholischen Ostkirchen dagegen bleibt es vorerst noch ein bloßes Projekt. Der durch Nuntia Nr. 24f. publizierte, aber noch vertrauliche Text des *Schema codicis canonici orientalis* wurde mit Zustimmung Johannes Pauls II. durch Brief vom 17. Oktober 1986 den zuständigen Autoritäten zugeschickt. Der Text hat die Form eines organisch aufgebauten und vollständigen Entwurfs nach dem Vorbild des lateinischen Kirchenrechts. Er ist lateinisch geschrieben und umfaßt 1561 in 30 Titel unterteilte Canones: der künftige Kodex des «revidierten» Ostkirchenrechts. In welchem Maße wird dieses Rechtsbuch neu sein, neu im ökumenischen Geist des Zweiten Vatikanischen Konzils? Eine rasche Analyse der die Patriarchalsynode betreffenden Canones wird uns ein Urteil darüber erlauben. Wir gehen so vor: Wir vergleichen diese Canones mit den entsprechenden der von Pius XII. am 2. Juni 1957 in seinem *Motu Proprio: De Ritibus orientalibus — De Personis pro Ecclesiis orientalibus* veröffentlichten früheren Gesetzgebung.

### 1. Die Patriarchalsynode im *Motu Proprio* von 1957

Die Einrichtung einer solchen *Patriarchalsynode* — ein feststehender, vor allem vom byzantinischen Recht inspirierter Begriff — bedeutete eine wesentliche Neuerung. Sie war das sowohl in ihrer Übernahme als auch in ihrer Ausbreitung auf alle unierten Kirchen. Diese Patriarchalsynode wird ausdrücklich erwähnt in Canon 218, § 1, 2 (es ist die Rede vom Patriarchalsitz) sowie in den Canones 238 (Jurisdiktionsgewalt noch vor päpstlicher Bestätigung), 248 (Zuständigkeit) u.a. Diese Synode unterscheidet sich von der *Ständigen Synode*, die dem Patriarchen als obligatorisches Ratsgremium dient. Die Patriarchalsynode dagegen ist struktureller Art. Sie gehört zur wesentlich synodalen und kollegialen patriarchalen Regierungsform, was der patriarchalen Jurisdiktion die entsprechende Zuständig-

keit und Rechtmäßigkeit ihrer über-episkopalen Tätigkeit ganz im Sinne der antiken Tradition der ersten Ökumenischen Konzilien und der tausendjährigen ostkirchlichen Praxis verleiht. Das wird genügend bezeugt auf den Ökumenischen Konzilien von Nikaia (325), Canon 6, von Konstantinopel (381), Canones 2, 3 und 6, von Chalkedon (451), Canones 9 und 17, und auf dem Regionalkonzil von Antiochien (341), Canon 9. Gewisse Kirchenrechtsgeschichtler qualifizieren diese *Patriarchalsynode* mit Recht als *de regimine*. Tatsächlich bezeugt die Geschichte Existenz und Tätigkeit dieser Sondersynode sowohl für das byzantinische Patriarchat von Konstantinopel als auch für die sogenannten melchitischen Patriarchate von Antiochien und Jerusalem, mindestens bis zum Konzil von Konstantinopel 869/870, Canon 17.

Alles das, so versichern einige Kanonisten der römischen Kurie, gehört der vergangenen und jetzt überholten Geschichte an. Das sogenannte orientalische Schisma des 11. Jahrhunderts, so meinen sie, habe alles in Frage gestellt. Die Frage ist, ob die jüngeren unierten Patriarchate den geschichtlich begründeten Zusammenhang mit den ersten, durch die großen Ökumenischen Konzilien vorgesehenen Primatialsitzen und deren kanonische (ökumenische) Legitimität innehaben. Tatsächlich wird die Theorie der Kurienkanonisten durch die römische Praxis seit dem Pontifikat Pius' IX. und besonders seit dessen beiden durch die vorbereitenden Beschlüsse des Ersten Vatikanischen Konzils bestätigten Konstitutionen *Reversurus* (Armenier) und *Cum Ecclesiastica* (Chaldäer) gestützt. Und das sogar unter Leo XIII. Die Verträge des Unionskonzils von Florenz (1439), die den Weiterbestand der «Rechte und Privilegien» der vier großen Patriarchatsitze von Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem bejahten, sind praktisch negiert und neutralisiert durch einen neuen Grundsatz, den nämlich einer Vereinigung und Gleichschaltung aller orientalischen Patriarchate, ganz gleich, um welche es sich handeln mag, seien sie auch häretischen Ursprungs oder neueren Datums. Nach diesem Prinzip haben die Gesetzgeber des ersten Ostkirchenrechts einen einheitlichen Text für alle Kirchen verfaßt. Dabei ließen sie einen freilich unbedeutenden, winzig kleinen Spielraum frei, um den Wunsch nach gewissen Besonderheiten zufriedenzustellen. Auf diese Weise wurden die «kleinen» Pa-

triarchate zum Schaden der großen, sogenannten apostolischen Patriarchate des frühen Christentums begünstigt. Die Reaktionen des griechisch-melchitischen Patriarchats sind daher vollkommen gerechtfertigt. Die mit Johannes XXIII. und der Ankündigung eines Konzils geweckten großen Hoffnungen waren also durchaus begründet.

## 2. Der doktrinale und ökumenische Beitrag des Zweiten Vatikanischen Konzils

Die Bedeutung der Ortskirche und der bischöflichen Kollegialität als komplementärer Wirklichkeiten der Gesamtkirche wurde durch dieses Konzil neu entdeckt und aufgewertet. Gleichzeitig hat es auch die ökumenische Dimension der Katholizität ans Licht gebracht. Der Geist dieser konziliaren Beschlüsse mußte auch die Revision des sowohl lateinischen als auch orientalischen Kirchenrechts erfassen. Für das Ostkirchenrecht beschränkt sich der Beitrag des Konzils nicht auf die Dekrete über den Ökumenismus (*Unitatis redintegratio*) und über die katholischen Ostkirchen (*Orientalium Ecclesiarum*). Andere Dokumente sind beizuziehen, vor allem die Dogmatische Konstitution über die Kirche (*Lumen gentium*) und das Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche (*Christus Dominus*). Es finden sich in diesen Texten unumgängliche Elemente der Reflexion und des Engagements. Zum Beispiel werden in der Dogmatischen Konstitution über die Kirche das Volk Gottes und die bischöfliche Kollegialität ganz neu gesehen. Im Abschnitt 23 dieser Konstitution wird dem ostkirchlichen Patriarchat ein besonderer Platz eingeräumt und durch die ersten Ökumenischen Konzilien zu Recht legitimiert. Diese alten Patriarchatskirchen, so kann man da lesen, sind gleichsam «Stammütter des Glaubens» im Sinne der Unionsverträge von Florenz; das Konzil von Ferrara-Florenz wird ausdrücklich genannt.

Sollte man diese Lehre bei der Neufassung des Ostkirchenrechts übersehen können? Und doch scheint dies der Fall zu sein. Sodann ist im Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe die Rede von der *Bischofssynode* als einem Rat, der dem obersten Hirten der Kirche ordnungsgemäß zur Seite stehen soll, und zwar im Namen des gesamten katholischen Episkopats. Bekanntlich verdankt man diese neue, kollegiale Institution einer kühnen Initiative des Patriarchen Maximus

IV., der sich dabei von der Institution der byzantinischen *Ständigen Synode (Endemousa)* inspirieren ließ. In diesem Rahmen anerkennt das Dekret «die Rechte (. . .), die den Patriarchen oder anderen hierarchischen Autoritäten rechtmäßig zustehen» (*Christus Dominus* 11). Das Patriarchalregime ist aber bekanntlich undenkbar ohne den synodalen Beistand. Etwas weiter kommt das Dekret auf diese besonderen primatialen und synodalen Rechte der orientalischen Patriarchalverfassung zurück. Es ging hier um die *Bischofskonferenzen*. Sie unterscheiden sich von den ostkirchlichen (d.h. patriarchalen) Synoden im eigentlichen Sinn und können sie also nicht ersetzen (vgl. *Christus Dominus* 5, 11, 36, 38).

Das Dekret über den Ökumenismus bestärkt dieses Synodalverständnis des ostkirchlichen Patriarchats. «Mit Freude» möchte hier das Konzil die Patriarchalkirchen in Erinnerung rufen, die unter den orientalischen Kirchen «den ersten Rang einnehmen und von denen nicht wenige sich ihres apostolischen Ursprungs rühmen» (*Unitatis redintegratio* 14). Es wird ihnen eine eigene Kirchenordnung zuerkannt, «die von den heiligen Vätern und Synoden, auch von Ökumenischen, sanktioniert worden sind» (UR 16). Sie haben das Recht, «sich nach ihren eigenen Ordnungen zu regieren» (ebd.), im Rahmen der wesentlichen Einheit, nämlich des gemeinsamen Glaubens. Diese Vollmacht wird sogar zu einem ökumenischen Erfordernis. Denn «die vollkommene Beobachtung dieses Prinzips, das in der Tradition vorhanden, aber nicht immer beachtet worden ist, gehört zu den Dingen, die zur Wiederherstellung der Einheit als notwendige Vorbedingung durchaus erforderlich sind» (ebd.). Diese Berechtigung und Forderung besitzen ihren Daseinsgrund in einer dem neuen Sinn für Patristik und Kirchenrecht zu verdankenden Neuentdeckung. Das orientalische Erbe gehört «zur vollen Katholizität und Apostolizität der Kirche» (UR 17). Im Dekret über die Ostkirchen werden diese Erklärungen noch verstärkt. Aus ihnen zieht das Dekret in aller Form die Konsequenzen. Wir haben allen Anlaß, daran zu erinnern. Zuerst daran, daß die «Kirchen des Ostens (. . .) das volle Recht und die Pflicht (haben), sich jeweils nach ihren eigenen Grundsätzen zu richten» (*Orientalium Ecclesiarum* 5). Ist die Patriarchalverfassung nicht durchaus fundamental? Und hierzu lesen wir am Beginn des 7. Abschnitts dieses Dekrets den erfreulichen Satz:

«Seit den ältesten Zeiten besteht in der Kirche die Einrichtung des Patriarchates, die schon von den ersten Ökumenischen Konzilien anerkannt worden ist.» Der Patriarch, der diese Einrichtung verkörpert, wird definiert als ein «Bischof, dem im Rahmen des Rechtes, unbeschadet des Primates des Bischofs von Rom, die Regierungsgewalt über alle Bischöfe, die Metropolen einbezogen, sowie über den Klerus und das Volk seines Gebietes oder Ritus zukommt» (ebd.). Und obwohl das Dekret voll ist von Vorstellungen der römischen Kurie und daher auf der Gleichheit aller ostkirchlichen Patriarchate besteht, erklärt es doch, daß die «Rechte und Privilegien (sic) (der Patriarchen) nach den alten Traditionen einer jeden Kirche und nach den Beschlüssen der Ökumenischen Konzilien wiederhergestellt werden sollen» (OE 9). Es handelt sich natürlich um «jene Rechte und Privilegien, die galten, als Ost und West noch geeint waren» (ebd.), also zur Zeit des ersten Jahrtausends. Gleichsam als Krönung aller dieser grundsätzlichen Aussagen folgt in der gleichen Nummer des Dekrets ein Absatz, den wir ganz zitieren müssen, weil er einen zentralen und entscheidenden Punkt unseres Themas berührt: «Die Patriarchen bilden mit ihren Synoden (*Patriarchae cum suis synodis*) die Oberbehörde für alle Angelegenheiten des Patriarchates; nicht ausgenommen ist das Recht zur Errichtung neuer Eparchien und zur Ernennung von Bischöfen ihres Ritus innerhalb der Grenzen des Patriarchalgebietes, unbeschadet des Rechtes des Bischofs von Rom, in Einzelfällen einzugreifen.»

Das Gewicht dieser Aussage kann nicht übersehen werden. Es handelt sich sehr wohl um *Patriarchalsynoden*. Der Ausdruck ist den Ostkirchen eigentümlich, traditionell und durch einen über tausend Jahre alten Gebrauch gesichert. Er bezeichnet eine unauflösliche Wirklichkeit. Daran erinnert das Dekret in seiner Zusammenfassung dieser Lehre absichtlich. Nach ihm ist die Einrichtung des (synodalen) Patriarchates in den Ostkirchen «die überlieferte Form der Kirchenregierung» (OE 11). Der Patriarch verwaltet zusammen mit *seiner* Synode die wichtigen Angelegenheiten im Gesamtumfang seines Rechtsbereichs. Die Frage ist nun: Werden diese so bedeutsamen Konzilserklärungen anläßlich der Neubearbeitung der Ostkirchenrechts zur Anwendung kommen? Der letzte Teil unseres Beitrags soll helfen, sich darüber ein wohlüberlegtes Urteil zu bilden.

### 3. Das endgültige Schema des Ostkirchenrechts

Gewiß, es handelt sich erst um einen Entwurf, der aber doch schon seine endgültige Form gefunden hat. Dieses Schema läge also für eine Veröffentlichung bereit. Der Papst hat sich nur das Recht vorbehalten, sein Inkrafttreten zu gegebener Zeit zu veranlassen. Was das Thema unserer Analyse betrifft, so scheint uns aber eine besser beratene Neubearbeitung unabdingbar. Wir wollen daher unsere Ansicht darüber mit allem Freimut aussprechen. Dies umso mehr, als man uns von den vorbereitenden Arbeiten ferngehalten hat, uns und andere, ukrainische Kollegen sowie auch Leute, deren Kompetenz und Kenntnis allseits anerkannt sind. Nebenbei gesagt, befanden sich unter der großen Zahl der Berater von mittelmäßigem, recht gewöhnlichem oder ganz einfach mangelhaftem Wissen, die natürlich aufgrund ihrer kurialen Untertänigkeit ausgewählt worden waren, doch einige Persönlichkeiten von unbestreitbarer Befugnis. Allerdings hätte man gewünscht, ihr Charakter und ihr Sinn für ökumenische Verantwortung wären auf der Höhe ihres Wissens gewesen. War der Druck, den man auf sie ausübte, deshalb unüberwindbar oder sogar verlockend, weil es auch um Karrieren ging? Es sind ja Fälle bekannt, wo der eine oder andere Bischof mit anerkanntem Mut widerstehen mußte und dann einem für sein autoritäres Verhalten wohlbekannten hohen Würdenträger der Kurie erklärte: «Haben Sie uns deswegen gerufen, damit wir einfach Ihre Beschlüsse unterschreiben, oder lassen Sie uns selber mit bestem Wissen und Gewissen mitbeschließen?» Wir durften diesen psychologisch-moralischen Faktor nicht verschweigen, wollen aber jetzt zu einer objektiven Analyse übergehen.

Dieser Kodex hat allein die unierten Kirchen als einen geschlossenen Block gegenüber der lateinischen (sic) Kirche im Auge. Ist damit nicht die ökumenische Sicht des Konzils verkannt? Es wäre höchst angezeigt gewesen, sich den nicht-römischen oder nicht-kurialen Standpunkt anzuhören und also entweder orthodoxe Beobachter zu den Vorbereitungsarbeiten beizuziehen oder, besser noch, sie zu einer wirklichen Mitarbeit einzuladen, wie das in den Ausschüssen für zweiseitige Verhandlungen geschieht. Dieser Mangel erklärt, warum die Canones so englällig auf die unierten Ostkirchen zugezimmert sind,

besonders dort, wo es um die Einrichtung der Patriarchalsynode geht. Diese unglückliche Tatsache macht auch die Verwendung der lateinischen Sprache verständlich, in der die Canones verfaßt sind, ja auch den Aufbau des Kodex selbst. Er ahmt das lateinische Modell nach, dessen Form und Formulierungen ja bereits ernsthafte Kritik wachriefen.

Was die patriarchale synodale Verfassung betrifft, so ist nach dem Maße, wie das Zweite Vatikanische Konzil unüberhörbar eine Neubewertung der synodalen Struktur wünscht (vgl. Bischofsdekret 36), ein Mehrfaches anzumerken.

Zuerst dies: Der feststehende Ausdruck *Patriarchalsynode* verschwindet offenkundig aus dem Schema des neuen Ostkirchenrechts. Es ist nur noch die Rede von der *Bischofssynode* der *Patriarchalkirche: De Synodo Episcoporum Ecclesiae patriarchalis* (Titulus IV, caput III, can. 102-112). Dieses Kapitel steht zwischen dem über Rechte und Pflichten des Patriarchen und dem über die Patriarchalkurie. Und in diese Kurie wird die *Ständige Synode* eingefügt. Diese wird somit eine Art regelmäßiger Rat des Patriarchen, zusammengesetzt aus bestimmten Bischöfen mit dem Auftrag, konsultativ oder in genau vorgeschriebenen Fällen auch ihre verpflichtende Meinung zu sagen. Wir wollen gar nicht einmal die Tatsache ankreiden, daß diese Synode ihrer wesentlichen geschichtlichen Funktion entleert ist. Nur dies eine wollen wir betonen, daß man ihr durch das Einfügen in die Kurie des Patriarchen eine organisch in die patriarchale Verwaltung versetzte Rolle zugewiesen hat. Die neue Einrichtung der *Bischofssynode* dagegen steht dem Patriarchen selbstständig gegenüber, besitzt einen von ihm unterschiedenen Standort, eine besondere Autorität, deren Ziel anscheinend klar ist, nämlich die des Patriarchen zu begrenzen. Diese *Bischofssynode* ist keineswegs mit jener vergleichbar, die von Paul VI. als konsultatives Ratsgremium des Papstes geschaffen wurde und in regelmäßigen Abständen zur Besprechung und Prüfung eines bestimmten Themenkreises zusammentritt. Die in der Patriarchalkirche errichtete Bischofssynode erweist sich als einem Patriarchensitz inhärente, auf formelle, kirchenrechtliche Weise an ein System gebundene Synode, unabhängig vom Inhaber des betreffenden Sitzes, dem Patriarchen. In Wirklichkeit bedeutet diese Synode also eine Art Gegengewalt, über die die Bischöfe des Patriarchalsitzes verfü-

gen; kollegial stehen sie dem Patriarchen gegenüber, ihm und seiner Jurisdiktionsgewalt, die ihm durch sein Amt selbst zukommt, und dies nach alter Tradition, nach dem Konzilsdekret und sogar nach dem Canon 55 des Schemas selbst.

Dieser Synode käme praktisch die Aufgabe zu, die Kollegialität der Bischöfe des Patriarchates dem Patriarchen gegenüber zu bestärken und zu behaupten, dem eventuellen Mißbrauch seiner Autorität und Willkürakten in seiner Verwaltung zuvorzukommen. Gewiß bleibt der Patriarch rechtmäßig der Vorsitzende der Synode, obgleich er verpflichtet ist, sie einzuberufen und ihrer Meinung in manchen genau umschriebenen Fällen zu folgen. Diese Synode wählt ihren Patriarchen. Sie besitzt ausschließlich das Gesetzgebungsrecht. Sie ist auch die höchste richterliche Instanz des Patriarchates. Als gesetzgebende Behörde bestimmt die Synode die Weise und den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Gesetze, überläßt freilich dem Patriarchen die Vollmacht der Veröffentlichung selbst. Sie stellt ihre eigenen Satzungen auf. Unter diesen Bedingungen erscheint das *Amt des Patriarchen*, seiner Definition nach über-episkopal, in der Praxis aber diesem Schema gemäß sehr gemindert zugunsten der *Bischofssynode* der Patriarchalkirche (Patriarchalsitz). Der *Patriarch* erfreut sich nur mehr einer, sagen wir Ehrenautorität der Repräsentation und Vollzugsgewalt in seiner Kirche. Die eigentliche, wirkliche kirchliche Gewalt liegt in den Händen der *Bischofssynode*. Die neue Lage bedeutet einen Bruch mit der mehr als tausendjährigen Tradition und auch mit den Texten und dem Geist des Zweiten Vatikanischen Konzils. Zugleich wird dadurch die *Ständige Synode* ihrer geschichtlichen Stellung und Zuständigkeit entfremdet; die *Patriarchalsynode* ist in aller Form unterdrückt. Sie wird durch die *Bischofssynode* der Patriarchalkirche ersetzt.

Der gegenwärtige Pontifikat scheint für die katholischen Ostkirchen eine neue Art von Synode schaffen zu wollen, deren gesamte Zuständigkeit ihre Quelle in den Kurienbehörden hat. Hier liegt ein Umbau kirchenrechtlicher Lehre und Autorität von regelrecht uniatischem Charakter im wörtlichen Sinne vor. In diesem neuen kirchlichen System werden sich die orthodoxen Patriarchate nicht wiedererkennen. Eine ausführliche Aufzählung der zahlreichen Fälle, in denen der Patriarch notwendig die Billigung die-

ser Bischofssynode seines Patriarchalsitzes einholen muß, wäre wahrhaft aufschlußreich. Und man würde verstehen, warum das Schema den so bezeichnenden Begriff der patriarchalen *Jurisdiktion* nicht mehr kennt, den die Ökumenischen Konzilien gebrauchten, den das Motu Proprio Pius' XII. (Can. 216, § 2) wieder aufnahm und das Dekret über die Ostkirchen (OE 2) erneut verwendet. An seiner Stelle spricht man jetzt von patriarchaler *Autorität*, ein viel allgemeinerer Begriff. Darüber hinaus hatte das Motu Proprio Pius' XII. den *patriarchalen Privilegien* einen eigenen Artikel gewidmet, ein Nachklang des Unionsvertrags von Florenz, der die *Rechte und Privilegien* der vier Hauptpatriarchatsitze ausdrücklich wahrte. Das Schema unterdrückt sowohl den Begriff selbst als auch die den Privilegien geltenden Canones, die doch in ihrer wirklichen Tragweite so harmlos waren. An ihrer Stelle ist jetzt die Rede von *patriarchalen Pflichten*. Die Canones 77-101 beziehen sich auf die *Rechte und Pflichten* des Patriarchen. Eine Anzahl von Canones bestimmen die Gewaltenbegrenzung zugunsten der *Bischofssynode*. Wir können hier nicht alle Fälle aufzählen, in denen für die gültige Entscheidung des Patriarchen die Zustimmung und die Meinung der *Bischofssynode* oder der *Ständigen Synode* oder auch *aller beiden zusammen* im voraus einzuholen ist; von jenen Fällen, in denen sich «die höchste kirchliche Autorität», die der Kurieninstanzen, das Entscheidungsrecht vorbehält, gar nicht zu reden.

Das neue Schema vermehrt sogar die früher der *Patriarchalsynode* und der *Ständigen Synode* zustehenden Rechte. Um sie festzulegen und auszuweiten, übernehmen mehrere Canones die schon einschränkenden Restriktionen des Motu Proprio Pius' XII. Die Kritik auf der Synode von Kairo im Februar 1958 scheint nicht gehört worden zu sein. Und auch die ökumenische oder auch nur orientalische Öffnung hat sich in den vorbereitenden Arbeiten für das neue Ostkirchenrecht vor allem hinsichtlich des uns hier beschäftigenden Themas ganz und gar nicht niedergeschlagen. Zur natürlichen und theologalen Klugheit in der Regierung der Kirche gesellen sich jetzt Verpflichtungen zwingenden und kirchenrechtlichen Charakters. Man vergleiche etwa den Canon 246 des Motu Proprio mit dem Canon 82, § 2 des Schemas hinsichtlich des Pastoralbesuchs der Eparchien im Patriarchat. Ein anderer Vergleich wäre der zwischen dem Canon

248 des Motu Proprio und dem Canon 84 des Schemas betreffs der Rolle, die die *Ständige Synode innehat*. Ebenso lehrreich ist ein Blick auf die Form dieser gleichen Canones 248, § 1 und 84, § 1 in Bezug auf die Benennung der Synode und das Eingreifen der Kurie. Einerseits kann man da lesen: «*Patriarcha, de consensu Synodi Patriarchalis vel Episcoporum (...) gravi ex causa, valet . . .*»; andererseits heißt es: «*Patriarcha, gravi de causa, de consensu Synodi Episcoporum et consulta Sede Apostolica, potest . . .*» Ein deutlicher Rückschritt zum Schaden der (unterdrückten) *Patriarchalsynode* und zum Nutzen der (allein festgehaltenen) *Bischofssynode* und der (neu eingeführten) *Kurie* springt in die Augen. Wir haben das schon erwähnt.

Diese neue Ausrichtung, die dahin tendiert, Person und Amt des Patriarchen zu mindern, obwohl sie doch zuinnerst zum kollegialen oder synodalen System gehören, geht sicher auf den Pontifikat Pius' IX. zurück. Es ist eine Taktik, die hartnäckig ihren Weg verfolgt und sich durch nichts abhalten läßt, sich freilich mit einer taktischen Geschmeidigkeit an die Schwierigkeiten des Weges anpaßt. Die so trefflichen Deklarationen des Zweiten Vatikanischen Konzils sind dafür ein schlagender Beweis. Einige Leute mögen wohl versucht sein, von böswilliger Täuschung zu sprechen. Sie kennen aber die lange, bewegte, ja stürmische Geschichte der römisch-byzantinischen und römisch-uniatischen Beziehungen schlecht. In Wirklichkeit handelt es sich um die strenge Logik der Lehre vom Primat mit allen ihren seit dem Ersten Vatikanischen Konzil entwickelten Folgen. Die Canones 42–47 (Caput I. De Romano Pontifice) des Schemas entfalten die ganze Weite dieser Folgen vor unseren Augen. Der Papst behält sich das Interventionsrecht vor, selbst in Einzelfällen, wenn er es für gut hält. So erklärt sich das Verschwinden der in der Tradition berühmten *causae majores*, die das Motu Proprio Pius' XII. beibehalten hatte (Can 164). Die Einschränkungen der patriarchalen synodalen Jurisdiktion sind daraus zu erklären. Da die *Patriarchalsynode* formell nicht mehr existiert, werden ihre Jurisdiktionsgewalten unter Zwischeninstanzen, untergeordnete, obwohl synodale Autoritäten (*Bischofssynode der Patriarchalkirche* und *Ständige Synode*) oder unter die Dikasterien und Institute der vatikanischen Kurie aufgeteilt (Con. 47 des Schemas).

Wir kennen nicht die Einzelheiten der Arbeiten, die den Text des gegenwärtigen Schemas vorbereitet haben. Über die Studie von C. Korolevskij «De Patriarchis. Studio di diritto comparato su l'odierna legislazione» (Codificazione canonica orientale. Prot. N. 88/31. Vatikan 1936) zur Vorbereitung der Canones des Motu Proprio Pius' XII. über die Patriarchen sind wir besser unterrichtet. Es drehte sich in der Hauptsache um die Frage der Weiterdauer und Rechtmäßigkeit der derzeitigen unierten Patriarchen hinsichtlich der von den ehemaligen Ökumenischen Konzilien festgehaltenen geschichtlichen Patriarchatssitze. Korolevskij wurde zwischen seinem soliden geschichtlichen Wissen und den Anforderungen seiner Stellung an der Kurie hin- und hergerissen. Er löste das Problem auf eine Weise, die in den folgenden Zeilen zum Ausdruck kommt: «Le Schema (de 1936) mette il consenso di Roma come termine finale, io lo metto come mezzo indispensabile, ma lascio l'apparenza (unterstrichen!) della decisione al Concilio orientale. Spesse volte gli Orientali sanno accontentarsi di apparenze» aaO. 256): «Das Schema (von 1936) setzt den Konsens Roms als Endpunkt, ich setze ihn als unverzichtbares Mittel, überlasse aber dem orientalischen Konzil den Anschein. Oftmals verstehen die Orientalen sich darauf, sich mit scheinbaren Lösungen zufriedenzugeben.»

Aber die Zeiten haben sich überall gewandelt. Inzwischen wollte nämlich das Zweite Vatikanische Konzil aufrichtig — so glauben wir — den providentiellen und königlichen Weg des ökumenischen Dialogs betreten. Und die Orientalen, seien sie orthodox oder uniert, lassen sich nicht mehr durch den trügerischen Schein foppen. Die gegenseitige Kenntnis und die Einsicht in das, was für die Glaubwürdigkeit des Christentums auf dem Spiele steht, fordern auf allen Seiten Wahrhaftigkeit und ungeheuchelten Einsatz für die Wiederherstellung der Einheit. Das Dekret über die Ostkirchen (OE 9) bestätigt den Willen des Konzils, den Patriarchen «ihre Rechte und Privilegien nach den alten Traditionen einer jeden Kirche und nach den Beschlüssen der Ökumenischen Konzilien» wiederzugeben (wieder in Kraft zu setzen). Gestützt auf diese Erklärung versuchten die Synoden der unierten griechisch-melchitischen und der maronitischen Patriarchalkirchen allsogleich, die römische Kurie zu testen, indem sie den Schritt wagten, «frei»

Bischöfe zu wählen, das heißt ohne Rücksicht auf die mit Zustimmung der römischen Stellen im voraus aufgestellten Bischofskandidatenlisten. Der Versuch schlug fehl. Und die im Sinne des *Motu Proprio* Pius' XII. vom 2. Juni 1957 festgelegten einschränkenden Vorschriften bleiben weiterhin in Geltung.

Wir sind der Ansicht, daß die *Bischofssynode*, die die traditionelle *Patriarchalsynode* abgelöst hat, das ursprüngliche und bleibende Synodalwesen der orthodoxen Ostkirchen nicht darstellen kann. In dem von Rom aufgestellten uniatischen Patriarchalsystem können diese Kirchen ihre synodale patriarchale Institution nicht wiedererkennen. Das gilt, auch wenn da in Rom im Kirchenrecht bewanderte Fachleute und Berater mitwirkten, von denen man annahm, daß sie in der Ostkirchenfrage zu Hause seien und zu ihrer Lösung beitragen wollten. Denn das derzeitige Schema für das erneuerte Ostkirchenrecht kann,

so wie es jetzt ist und auf vertraulichem Weg bekannt wurde, meines Erachtens nicht als Text und Modell für das authentische und traditionelle Verständnis der Ostkirchen und deren Praxis dienen.

Seit Oktober 1986 wartet dieses Schema auf die Veröffentlichung durch Johannes Paul II. Wir kennen nicht die Absichten des Papstes. Wir möchten aber für das Thema unserer Studie und vielleicht noch für andere Teile des Schemas, ja eventuell für die gesamte Struktur und die Fassung selbst eines solchen Ostkirchenrechts eine neue Lesart wünschen, die über das fortan veraltete uniatische System hinausgeht. Die ökumenische Erneuerung, die durch den schon fruchtbaren und verheißungsvollen Dialog auf dem Wege ist, scheint es wohl zu fordern.

Aus dem Französischen übers. von Arthur Himmelsbach

## JOSEPH HAJJAR

1923 in Damaskus, Syrien, geboren. 1946 in Jerusalem zum Priester ordiniert. Mitglied des Klerus des griechisch-melchitischen katholischen Patriarchats. Doktorat in kirchlichem und bürgerlichem Recht. Docteur ès-lettres. Historische Studien und akademische Lehrtätigkeit an Universitäten. Veröffentlichungen u.a.: *Le Synode Permanent de l'Eglise byzantine, des origines au XI. siècle: Orientalia Christiana Analecta* Nr. 164 (Rom 1962); *Les chrétiens uniates du Proche-Orient* (Paris 1962); *Le Vatican, la France et le catholicisme oriental. Diplomatie et Histoire de l'Eglise, 1878-1914* (Paris 1979); In der «Nouvelle Histoire de

l'Eglise», Bd. IV und V, von 1700 bis heute, die Kapitel über die orientalischen Kirchen. Seit seiner Emeritierung gibt er im Verlag Editions Tlass, Damaskus, 1988ff. eine Reihe historischer Studien unter dem Reihentitel «L'Europe et les destinées du Proche-Orient» heraus: Bd. I: *Mohammad Ali d'Egypte et ses ambitions syro-ottomanes (1815-1848)*; Bd. II (in 3 Faszikeln): *Napoléon III et ses visées orientales (1848-1870)*; Bd. III (in 2 Faszikeln): *Bismarck et ses menées orientales (1870-1882)*. Anschrift: Prof. Dr. Joseph Hajjar, Schareh Halab, 1, Boîte Postale 4823, Damas, Syrien.